

Sonderbedingung für den großen Katastrophenschutz (S87)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

1. Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1.1 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Überschwemmung des Versicherungsortes

1.1.2 Vermurung

1.1.3 Niederschläge und Rückstau

1.1.4 Lawinen und Lawinenluftdruck

1.1.5 Erdsenkungen

1.1.6 Erdbeben

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Unter Überschwemmung ist eine plötzlich einsetzende Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes zu verstehen, auf dem das versicherte Gebäude liegt oder in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsgrundstück), durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern als Folge eines kurzfristigen, erheblichen Überschreitens des durchschnittlichen Wasserstandes,
- außergewöhnliche Witterungsniederschläge.

1.2.2 Bei Vermurungen handelt es sich um oberflächige Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst wurden.

1.2.3 Niederschläge sind Regen, Schnee und Schmelzwasser, die plötzlich und unvorhersehbar durch das Dach, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren in das versicherte Gebäude eindringen.

Rückstau ist das plötzlich einsetzende Austreten von Niederschlagswasser in das versicherte Gebäude aus Kanalanlagen.

1.2.4 Lawinen sind an Berghängen plötzlich abgehende Schnee- und Eismassen.

1.2.5 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

1.2.6 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die naturbedingte, von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik als Erdbeben registrierte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat.

1.3 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

1.3.1 zu Überschwemmung und Vermurung:

Nicht versichert sind Schäden durch

- zu Tage tretendes Grundwasser,
- Sturmflut.

1.3.2 zu Niederschlägen und Rückstau:

Nicht versichert sind Schäden

- an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation, außer die Entstehungsursache liegt innerhalb des Gebäudes,
 - an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
 - durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren,
 - auf Grund baulicher und/oder technischer Mängel (z.B. Undichtheit von Fenstern und Dachluken),
 - auf Grund von mangelhafter Instandhaltung des versicherten Gebäudes bzw. Gebäudeteils,
 - in Folge Eindringen von Niederschlägen durch offene Dachluken, Fenster u.dgl.,
 - durch Eindringen von Niederschlägen im Zuge von Neu- und Umbauten sowie sonstigen Arbeiten am versicherten Gebäude,
 - durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeitwirkung.
- Ebenso sind Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis nicht versichert.

1.3.3 zu Erdsenkung:

Nicht versichert sind Schäden durch Setzung des Baugrundes, auch wenn eine derartige Setzung durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge ausgelöst wurde.

2. Versicherte Sachen, Ersatzleistung

2.1 Wohngebäude und Nebengebäude (gilt nur, wenn für das Gebäude eine aufrechte Eigenheimversicherung beim Versicherer besteht).

Nicht mitversichert sind sonstige unbewegliche und bewegliche Sachen (insbesondere Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger) auf dem Versicherungsgrundstück.

2.1.1 Die Ersatzleistung für Schäden am Wohngebäude einschließlich der Aufräumungskosten sowie der Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Minderung und Abwendung des Schadens ist im Rahmen der Höchsthaftungssumme für das Gebäude mit 10% dieser Höchsthaftungssumme, höchstens jedoch EUR 40.000,00 pro Ereignis und Kalenderjahr begrenzt.

2.1.2 Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt gekürzt, falls ein solcher vereinbart wurde.

2.2 Wohnungsinhalt (gilt nur, wenn für den Wohnungsinhalt eine aufrechte Haushaltversicherung beim Versicherer besteht).

Wohnungsinhalt außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Versicherungsräumlichkeit (Wohnung) befindet, ist nicht versichert.

2.2.1 Die Ersatzleistung für Schäden am Wohnungsinhalt einschließlich der Aufräumungskosten sowie der Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Minderung und Abwendung des Schadens ist im Rahmen der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt mit 30% dieser Höchsthaftungssumme, höchstens jedoch EUR 20.000,00 begrenzt.

Die Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung in dem durch die Bedingungen für die Haushaltversicherung vorgesehenen Rahmen werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

2.2.2 Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt gekürzt, falls ein solcher vereinbart wurde.

2.3 Subsidiarität

Die Ersatzleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann. Insbesondere wird die Ersatzleistung erst nach nachgewiesener Inanspruchnahme des Katastrophenhilfsfonds unter Abzug der aus diesem Titel erhaltenen Leistungen fällig.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

3.1 Der Versicherungsnehmer hat

3.1.1 für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsgrundstückes zu sorgen,

3.1.2 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Es gelten die Bestimmungen des Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) bzw. des Artikel 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).

5. Gesamtschadenereignis

Unter einem Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang anfallen, unabhängig davon, ob sie Wohngebäude und Wohnungsinhalt allein oder gleichzeitig treffen.

Übersteigen die vom Versicherer aus den versicherten Ereignissen Erdbeben oder Überschwemmungen (inkl. Vermurungs-, Niederschlags- und Rückstauschäden) an alle betroffenen Versicherten zu leistenden Entschädigungen EUR 4 Mio., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 4 Mio. betragen.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

6. Rechtsverhältnis im Versicherungsfall

Der in diesen besonderen Bedingungen beschriebene Versicherungsschutz gilt als Zusatzvereinbarung zu einem bestehenden Eigenheim- und/oder Haushaltversicherungsvertrag.

Diese Zusatzvereinbarung kann unabhängig vom Fortbestand des übrigen Vertrages im Versicherungsfall von beiden Vertragsteilen gekündigt werden.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.